



Zusatzvereinbarungen für selbständige Handelsvertreter (Submakler) von Versicherungsvermittlern in Österreich

Ausgabe: November 2008 (UVERMITTL-Ö)

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als selbständiger Handelsvertreter (Untervermittler) eines Versicherungsmaklers oder Versicherungsvertreters (Obervermittler) nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

2. Kann der Versicherungsnehmer aufgrund weiterer Verträge (zum Beispiel über den Versicherungsvertrag des Obervermittlers) für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme – bei gleich hohen Versicherungssummen, diese Versicherungssumme – die Leis-

tung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt.

§ 59 Abs. 2 Satz 1 VersVG gilt entsprechend.

3. Der im Versicherungsschein ausgewiesene Anbindungsnachlass wird gewährt, solange der Versicherungsnehmer ausschließlich im Auftrag und im Namen eines Obervermittlers tätig wird, der mit seiner Vermögensschaden-Haftpflicht bei der R+V versichert ist.

Der Anbindungsnachlass entfällt, sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Änderungen in der Zusammenarbeit mit dem Obervermittler sind dem Versicherer unverzüglich anzeigen.